

Vorbereitende unterstützung

Nach Maßgabe von Artikel 35 Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen muss die Unterstützung für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung die Kosten der vorbereitenden Unterstützung umfassen. Die vorbereitende Unterstützung stellt im Rahmen des EMFF eine Maßnahme der Unionspriorität 4 dar. Sie spielt eine sehr wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen bestehenden und neuen Partnerschaften und bei der Verbesserung der Strategiequalität.

Dieser Teil des Fragenkatalogs soll den Verwaltungsbehörden die Planung ihrer vorbereitenden Unterstützung im Rahmen des EMFF erleichtern. Gegenstand dieses Abschnitts sind die folgenden Fragen:

- 1. Ist vorbereitende Unterstützung obligatorisch?**
- 2. Was ist im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung finanzierbar?**
- 3. Wann kann ich mit der vorbereitenden Unterstützung beginnen?**
- 4. Was brauche ich, um vorbereitende Unterstützung leisten zu können?**
- 5. Was sollte die Interessenbekundung beinhalten?**
- 6. Nach welchen Kriterien kann ich vorbereitende Unterstützung bereitstellen?**
- 7. Wie soll ich Anträge auf vorbereitende Unterstützung auswählen?**

1. Ist vorbereitende Unterstützung obligatorisch?

Ja. Ein Mitgliedstaat, der sich im Rahmen von UP 4 zur Anwendung von CLLD entscheidet, hat vorbereitende Unterstützung zu leisten. Er kann diese Pflicht entweder im Wege individueller Beihilfen unter Anwendung von UP 4 oder im Wege kollektiver Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen für alle potenziellen Antragsteller erfüllen. Dafür können Mittel der technischen Hilfe aus der Programmperiode 2007-2013 oder 2014-2020 in Anspruch genommen werden.

Gegenstand des vorliegenden Abschnitts der Fragen ist die Gewährung individueller Beihilfen für potenzielle Begünstigte, die im EMFF-OP als Maßnahme im Rahmen von UP 4 vorgesehen werden sollte.

Die FLAG sind zur Inanspruchnahme der vorbereitenden Unterstützung nicht verpflichtet, da die erfahrenen unter ihnen ihre Strategie auch ohne dieselbe vorlegen können. In der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (CP-Verordnung) ist ferner eindeutig geregelt, dass die Inanspruchnahme vorbereitender Unterstützung auch dann möglich bleibt, wenn die vom Begünstigten ausgearbeitete Strategie nicht als förderfähig anerkannt wird.

2. Was ist im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung finanzierbar?

Eine vorbereitende Unterstützung aufgrund von UP 4 wird in erster Linie als Beihilfe an bestehende und potenzielle lokale Aktionsgruppen gewährt. Sie dient zur Stärkung der Partnerschaft und als Hilfe bei der Ausarbeitung der lokalen Strategie.

Nach Maßgabe von Artikel 35 Ziffer 1 Buchstabe a der CP-Verordnung umfasst vorbereitende Unterstützung „Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie zur lokalen Entwicklung“.

3. Wann kann ich mit der vorbereitenden Unterstützung beginnen?

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Strategiequalität sollte die vorbereitende Unterstützung **so früh wie möglich** bereitgestellt werden. Besonders wichtig ist die frühe Bereitstellung für Verwaltungsbehörden mit neuen, unerfahrenen FLAG. Wichtig ist sie aber auch dann, wenn FLAG zusätzlich Mittel aus dem ELER in Anspruch nehmen könnten, denn so ließe sich eine frühe Einbeziehung der Fischwirtschaftsgemeinden in die Ausarbeitung von Strategien gewährleisten und vermeiden, dass ihre Interessen bei groß angelegten Konzepten untergehen.

Ausgaben im Rahmen vorbereitender Unterstützung sind vom 1. Januar 2014 an zuschussfähig. Die MA können mit der vorbereitenden Unterstützung aber auch schon vor Genehmigung des operationellen Programms beginnen. In diesem Fall sollten sie sich vergewissern, dass dem keine inländischen Gesetze entgegenstehen. Zudem sollten sie bezüglich ihrer Strategievorschläge Rücksprache mit den Dienststellen der Kommission halten.

Die MA können:

- › dafür sorgen, dass die vorbereitende Unterstützung **im OP richtig dargestellt ist**;
- › dem inländischen Recht entsprechende einfache und transparente **Auswahlkriterien und Auswahlverfahren** für die Gewährung vorbereitender Unterstützung ausarbeiten;
- › einen „**Schattenbegleitausschuss**“ bilden;
- › den Schattenbegleitausschuss die Auswahlkriterien und Auswahlverfahren für die Gewährung vorbereitender Unterstützung **billigen** lassen.

Maßnahmen, die bereits vor der Beantragung von Mitteln aus dem EMFF vollständig ausgeführt worden sind, sind nicht förderfähig.

4. Was brauche ich, um vorbereitende Unterstützung leisten zu können?

Die MA sollte einen Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlichen, möglicherweise gemeinsam mit den übrigen das CLLD-Konzept anwendenden EU-Fonds. Der Aufruf sollte die folgenden Elemente abdecken:

- › **Wer kann einen Antrag stellen?** Die Aufforderung sollte sowohl an bestehende lokale Aktionsgruppen wie auch an neue Akteure ergehen, die sich zur Bildung einer lokalen Aktionsgruppe und zur Ausarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie verpflichten. Federführend bei der Beantragung muss ein rechtmäßig konstituiertes Organ sein, das öffentliche Mittel empfangen darf. Die Gründung der Partnerschaft braucht jedoch nicht vor Beantragung der vorbereitenden Unterstützung zu erfolgen.
- › **Welche Gebiete sind förderfähig?** Den im OP beschriebenen Auswahlkriterien entsprechend, können die Verwaltungsbehörden die Förderfähigkeit auf bestimmte Gebietstypen beschränken.

- › **Ein oder mehrere Antragsteller pro Gebiet?** Die MA soll angeben, ob sie mehrere Anträge für ein und dasselbe Gebiet annimmt oder nicht, und wie sie im Fall der Annahme mehrerer Anträge über die Auswahl der Antragsteller entscheidet.
- › Die finanzierbaren **Maßnahmen** (siehe Frage 2).
- › Das verfügbare **Budget**.
- › Den **Ausführungszeitraum**.
- › Ein **Antragsformular** für die Einreichung von Interessenbekundungen (siehe Frage 5).
- › Die **Auswahlkriterien und Auswahlverfahren** (siehe Frage 6).

Da die vorbereitende Unterstützung die Endauswahl der Strategien beschleunigen und erleichtern soll, ist es unerlässlich, dass die Auswahlverfahren einfach, transparent und leicht anwendbar sind. Die Antragsformulare sollten weitgehend standardisiert sein und vergleichsweise wenige Qualitätskriterien enthalten. Die Prüfung der Anträge kann durch die MA selbst oder durch von ihr entsprechend beauftragte unabhängige Fachleute erfolgen.

Die Auswahlkriterien und Auswahlverfahren müssen vom Begleitausschuss (vor Genehmigung des OP vom „Schattenbegleitausschuss“, siehe Frage 3) gebilligt werden.

5. Was sollte die Interessenbekundung beinhalten?

Der einheitliche Kurzvordruck, in dem die Bewerber ihr Interesse an vorbereitender Unterstützung bekunden können, sollte Platz für folgende Angaben bieten:

- › **Name und Ansprechpartner** der bestehenden Partnerschaft oder der lokalen Körperschaft, die sich für den Fall der Auswahl zur Bildung der Partnerschaft verpflichtet;
- › Nachweis über die **Kompetenz** der zuständigen Organisation zur Bewirtschaftung öffentlicher Mittel;
- › unterschriebene **Unterstützungsbekundungen** anderer maßgeblicher lokaler Akteure;
- › eine Kurzbeschreibung des (im Zuge der Strategieausarbeitung konkreter zu bestimmenden) **lokalen Gebiets** der potenziellen FLAG;
- › vorläufige Vorstellungen vom möglichen Kern der **lokalen Strategie** und von den wichtigsten Beteiligten der zu gründenden **Partnerschaft**;
- › einen kurz gefassten **Aktionsplan** mit den wesentlichen Aufgaben für die vorbereitende Unterstützung und einen provisorischen Zeitplan.

6. Nach welchen Kriterien kann ich vorbereitende Unterstützung bereitstellen?

Die Entscheidungen über vorbereitende Unterstützung können anhand einfacherer Kriterien erfolgen als die Endauswahl der Strategien und Partnerschaften. Sie stützen sich auf Eckdaten über die Eignung des vorgeschlagenen Gebiets sowie über die Handlungs- und Vertretungsfähigkeit der vorgeschlagenen Partnerschaft. Kriterien könnten beispielsweise sein:

- › der Zusammenhang zwischen dem für die Strategieausführung vorgeschlagenen Gebiet und den Schwerpunkten des operationellen Programms;
- › die in einer unterschriebenen Absichtserklärung zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung der federführenden Organisation zur Strategieausarbeitung und Partnerschaftsgründung;

- › ein Nachweis der federführenden Organisation über ihre Fähigkeit zur Bewirtschaftung öffentlicher Mittel und ihre Erfahrung auf dem Gebiet der lokalen Entwicklung;
- › das von Vertretern der lokalen Gemeinschaft bekundete Interesse an der Gründung einer Partnerschaft. In diesem Sinne würde man unterschriebene Interessenbekundungen von maßgebenden Vertretern der Fischwirtschaftsgemeinde und Vertretern sonstiger wichtiger lokaler Stellen erwarten;
- › die Vorlage eines realisierbaren Plans mit den zu ergreifenden Maßnahmen und deren Kosten sowie die Benennung der für die Strategieausarbeitung zuständigen Stelle bzw. Person. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf Maßnahmen gelegt werden, die dem Bottom-up-Charakter der Strategie Rechnung tragen sollen;
- › ein Kalender für die Anwendung der vorbereitenden Unterstützung.

7. Wie soll ich Anträge auf vorbereitende Unterstützung auswählen?

Im Zuge der Entscheidung darüber, welche Antragsteller vorbereitende Unterstützung erhalten werden, kann die MA zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- › **Einheitsbeihilfe oder variable Beihilfe.** Da die Vorgehensweise bei den meisten potenziellen FLAG identisch sein wird, kann es gerechtfertigt sein, allen Antragstellern den gleichen Betrag zuzuerkennen. Alternativ könnte man den Beihilfebetrag von der Größe des Gebiets, dem Umfang der geplanten Maßnahmen oder einer in Punkten ausgedrückten Antragsbewertung abhängig machen.
- › **Mindestqualitätswert oder Rangordnung.** Die MA kann entscheiden, nur jene Antragsteller zu unterstützen, die einen bestimmten Mindestqualitätspunktwert erreichen. Alternativ kann sie die bewerteten Anträge anhand der erreichten Punktzahl in eine Rangfolge bringen und diese Rangliste so lange von oben nach unten abarbeiten, bis das vorhandene Gesamtbudget aufgebraucht ist.

Herausgeber: Europäische Kommission, Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei, Generaldirektor.

Haftungsausschluss: Während die Generaldirektion für Maritime Angelegenheiten und Fischerei für die Gesamtherstellung dieses Dokuments verantwortlich ist, übernimmt sie keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts und die Genauigkeit der Daten.